



# **GEMEINDEVERBAND KIRCHBERG BE**

Auflageexemplar

# **Reglement für die Benutzung der Schul- und Sportanlagen**

Reglement genehmigt durch die AV vom 22. Juni 2022  
Inkraftsetzung auf 1. Juli 2022

Teilrevision aufgrund der Neuorganisation 2026 durch AV vom 24. Juni 2026  
Inkraftsetzung auf 1. August 2026

## **Inhalt**

<b>1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....</b>	<b>2</b>
<b>2. BENUTZUNG.....</b>	<b>2</b>
<b>3. GESUCHE.....</b>	<b>3</b>
<b>4. BEWILLIGUNGEN.....</b>	<b>4</b>
<b>5. GEBÜHREN .....</b>	<b>5</b>
<b>6. BENUTZUNGSVORSCHRIFTEN .....</b>	<b>6</b>
<b>7. SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....</b>	<b>9</b>
<b>AUFLAGEZEUGNIS .....</b>	<b>10</b>

Der Gemeindeverband Kirchberg BE (in der Folge Gemeindeverband genannt), umfassend die Gemeinden Aefligen, Ersigen, Kernenried, Kirchberg, Lyssach, Rüdtligen-Alchenflüh und Rüti bei Lyssach, erlässt

folgendes

# Reglement für die Benutzung der Schul- und Sportanlagen

## 1. Allgemeine Bestimmungen

**Artikel 1**  
Definition Die Sportanlagen und die Schulräume sind Eigentum des Gemeindeverbands Kirchberg BE und gelten als öffentliche Anlagen. Sie bestehen aus folgenden Teilbereichen:

Sportbereich (1/2 Miteigentum):

- Turnhallen Reinhardweg
- Schwinghalle
- Karateraum
- Kraftraum
- Garderoben/Duschen
- Aussenanlagen

Schulbereich:

- Schulräume in den Schulanlagen Solothurnstrasse, Beundenweg und Reinhardweg
- Aula und Atrium in der Schulanlage Solothurnstrasse
- Schulküchen inkl. Theorieraum in der Schulanlage Beundenweg
- Aussenanlagen und Pausenhalle

**Artikel 2**  
Zuständigkeit <sup>1</sup> Für die Erteilung von Benutzungsbewilligungen im Sportbereich ist die Infrastrukturkommission SCHULSPO zuständig.

<sup>2</sup> Für die Erteilung von Benutzungsbewilligungen im Schulbereich ist die Schulleitung verantwortlich.

## 2. Benutzung

**Artikel 3**  
Benutzung <sup>1</sup> Die Sportanlagen stehen grundsätzlich den Schulen und den Ortsvereinen zur Benutzung offen.

<sup>2</sup> Die Schulräume stehen grundsätzlich den Schulen zur Verfügung.

Prioritäten

**Artikel 4**

<sup>1</sup> Während der ordentlichen Schulzeit haben die Schulen (Kindergärten, Primar-, Real- und Sekundarschulen, MR-Klassen) des Gemeindeverbands und der Verbandsgemeinden Vorrang.

<sup>2</sup> Benutzungsprioritäten für Sportanlagen und Schulräume:

1. Schulen
2. Ortsvereine
3. Weitere Benutzende aus dem Verbandsgebiet
4. Auswärtige Benutzende

<sup>3</sup> Veranstaltungen haben Vorrang, sofern die entsprechenden Gesuche rechtzeitig (Art. 8) eingereicht und bewilligt worden sind.

Sperrzeit/  
Schliesszeiten

**Artikel 5**

<sup>1</sup> Während den Schulferien können alle Innenräume (inkl. Duschen und Garderoben) geschlossen werden (z.B. für Reinigung, Instandhaltungsarbeiten).

<sup>2</sup> Während den gesetzlichen Feiertagen bleiben die Anlagen in der Regel geschlossen. Ausnahmen können durch die jeweils zuständige Stelle erteilt werden.

<sup>3</sup> Der Betriebsschluss am Vortag der gesetzlichen Feiertage wird auf 16.00 Uhr festgesetzt.

### 3. Gesuche

Gesuch

**Artikel 6**

Alle Benutzende von Schul- und Sportanlagen, sowohl für eine Dauerbelegung wie auch für die einmalige Benutzung, haben ein Gesuch einzureichen.

Formular

**Artikel 7**

<sup>1</sup> Die Gesuche für die Benutzung der Schul- und Sportanlagen sind bei der Leitungsperson Liegenschaftsunterhalt (Sportanlagen) resp. beim Schulsekretariat (Schulanlagen) elektronisch und auf einheitlichem Formular einzureichen.

<sup>2</sup> Die Gesuchsformulare sind bei der Leitungsperson Liegenschaftsunterhalt, beim Schulsekretariat, bei der Geschäftsstelle des Gemeindeverbands Kirchberg BE (GVK) oder über die Homepage des Gemeindeverbands erhältlich.

Einreichungsfrist **Artikel 8**  
Die Gesuche sind spätestens zwei Monate vor der Belegung einzureichen.

#### **4. Bewilligungen**

Anerkennung **Artikel 9**  
Mit dem Erhalt der Benutzungsbewilligung anerkennen die Gesuchstellenden das Reglement für die Benutzung der Schul- und Sportanlagen des Gemeindeverbands sowie die dazugehörigen Verordnungen und Weisungen.

Dauerbewilligung **Artikel 10**  
<sup>1</sup> Dauerbewilligungen werden für eine Periode von 44 Wochen (Januar bis Dezember) erteilt. Sie verlängern sich um eine weitere Periode, wenn bis Ende September keine Kündigung von einer der Parteien vorliegt.

<sup>2</sup> Unterjährige regelmässige Belegungen während mindestens 6 aufeinanderfolgenden Wochen gelten als Dauerbewilligung und werden zum Tarif für Auswärtige berechnet.

Belegungsplan **Artikel 11**  
<sup>1</sup> Die Leitungsperson Liegenschaftsunterhalt erstellt für die Sportanlagen jedes Jahr einen Belegungsplan.

Vorrechtsregelung <sup>2</sup> Veranstaltungen gehen denjenigen der ordentlichen Benutzenden mit Dauerbewilligung vor. Trifft das Gesuch nicht mindestens zwei Monate vor der geplanten Veranstaltung ein, müssen die Gesuchstellenden das Einverständnis der Benutzenden mit Dauerbewilligung einholen.

Nebenbewilligungen **Artikel 12**  
Das Einholen der gastgewerblichen Einzelbewilligungen sowie weiteren erforderlichen Bewilligungen ist Sache der Benutzenden.

Zuständigkeit **Artikel 13**  
<sup>1</sup> Dauerbewilligungen für die schulfremde Nutzung der Sportanlagen ausserhalb des ordentlichen Schulbetriebs werden durch die Infrastrukturkommission SCHULSPO erteilt.

<sup>2</sup> Einzelbewilligungen für die schulfremde Nutzung der Sportanlagen ausserhalb des ordentlichen Schulbetriebs werden durch die Leitungsperson Liegenschaftsunterhalt erteilt.

<sup>3</sup> Dauer- wie auch Einzelbewilligungen für die schulfremde Nutzung im Schulbereich werden durch das Schulsekretariat ausgestellt.

Widerruf

**Artikel 14**  
Eine erteilte Bewilligung zur Benutzung der Schul- und Sportanlagen kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn:

- die Benutzenden die in der Bewilligung festgelegten Bedingungen nicht einhalten
- der Zweck der Benutzung ändert
- die Benutzenden in grober Weise gegen das vorliegende Reglement verstossen
- schulische oder andere im Interesse des Gemeindeverbands liegende Bedürfnisse vorliegen.

Verzicht

**Artikel 15**  
<sup>1</sup> Ein Verzicht auf die Benutzung der reservierten Anlagen oder Räumlichkeiten oder ein längerer Unterbruch ist der Leitungsperson Liegenschaftsunterhalt oder dem Schulsekretariat rechtzeitig und schriftlich mitzuteilen.

<sup>2</sup> Erfolgt der Verzicht weniger als 30 Tage vor dem Anlass, werden den Gesuchstellenden 10% der Miete oder mindestens CHF 50.00 in Rechnung gestellt.

## 5. Gebühren

Grundsatz

**Artikel 16**  
<sup>1</sup> Die schulfremde Benutzung der Schul- und Sportanlagen ist gebührenpflichtig.

<sup>2</sup> Die Benutzung der Schul- und Sportanlagen durch nicht verbandseigene Schulen (die Miteigentümerin ausgenommen) ist ebenfalls gebührenpflichtig.

Gebühren

**Artikel 17**  
<sup>1</sup> Der Verbandsrat setzt die Gebühren für die Benutzung der Schul- und Sportanlagen innerhalb des Gebührenrahmens, gemäss Gebührenreglement, in einer Gebührenverordnung fest.

<sup>2</sup> Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gebührenverordnung wird durch den Verbandsrat beschlossen und publiziert.

Zustellung Gebührentarif

<sup>3</sup> Benutzende mit Dauerbewilligungen erhalten Änderungen der gültigen Benutzungsgebühren gemäss der Gebührenverordnung 12 Monate vor dem Inkrafttreten zugestellt.

Inkasso

**Artikel 18**  
Mit dem Inkasso der Benutzungsgebühren ist die Geschäftsstelle des GVK beauftragt.

## 6. Benutzungsvorschriften

Allgemeines

### Artikel 19

Die Benutzenden sind verantwortlich für:

- a) Öffnen und Schliessen der Räumlichkeiten
- b) Ein- und Ausschalten der Beleuchtung

Benutzungszeiten  
regelmässige Benutzung

### Artikel 20

<sup>1</sup> Die Räumlichkeiten der Schul- und Sportanlagen stehen für die regelmässige Benutzung wie folgt zur Verfügung:

Montag - Freitag: 17.15 - 22.15 Uhr

Samstag: 09.00 - 17.30 Uhr

<sup>2</sup> Einmalige Benutzungen mit schriftlicher Bewilligung haben gegenüber regelmässigen Benutzungen Vorrang. Dies gilt auch für notwendige Benutzungen vor Veranstaltungen (Einrichten, Proben usw.).

<sup>3</sup> Die Infrastrukturkommission SCHULSPO oder die Schulleitung kann ausnahmsweise auf Gesuch hin Benutzungen bewilligen, welche von den in Absatz 1 aufgeführten Benutzungszeiten abweichen.

Benutzungszeiten  
einmalige Benutzung

<sup>4</sup> Für die einmalige Benutzung gelten die Zeiten auf der von der Infrastrukturkommission SCHULSPO, dem Schulsekretariat oder der Leitungsperson Liegenschaftsunterhalt erteilten schriftlichen Bewilligung.

Aussenanlagen

### Artikel 21

Die Aussenanlagen der Schul- und Sportanlagen sind - unter Berücksichtigung von Artikel 4 - von Montag bis Sonntag bis 22.00 Uhr frei zugänglich (Nachtruheregung ist einzuhalten).

Endzeiten

### Artikel 22

<sup>1</sup> Die Schul- und Sportanlagen sind bis spätestens um 22.15 Uhr zu verlassen.

<sup>2</sup> An Samstagen sind die Schul- und Sportanlagen (ausgenommen Aussenanlagen) spätestens um 17.30 Uhr zu verlassen.

<sup>3</sup> Für eine Benutzung, welche über die Endzeiten hinaus dauert, muss vorgängig schriftlich und begründet bei der zuständigen Stelle eine Ausnahmewilligung beantragt werden.

<sup>4</sup> Art. 5 hiervor ist ebenfalls zu beachten.

### **Artikel 23**

Schliessung für Ferien/Reinigung

Die Schliessung der Anlagen während den Ferien oder den Reinigungswochen wird durch die Leitungsperson Liegenschaftsunterhalt, in Absprache mit der Infrastrukturkommission SCHULSPO und der Schulleitung sowie dem Schulsekretariat, bestimmt und rechtzeitig im Infokasten und auf der Homepage des Gemeindeverbands bekannt gegeben.

### **Artikel 24**

Sicherheit

<sup>1</sup> Die Flucht- und Rettungswege sowie die Notausgänge müssen jederzeit frei begehbar sein.

<sup>2</sup> Die maximale Personenbelegung gemäss GVB darf in den Räumlichkeiten nicht überschritten werden.

### **Artikel 25**

Anordnungen der Hausdienstleitung

Die Benutzenden der Anlagen haben den Anordnungen der Leitungsperson Liegenschaftsunterhalt Folge zu leisten.

### **Artikel 26**

Kontrolle

Nach Benutzungen mit Einzelbewilligung kontrolliert die Leitungsperson Liegenschaftsunterhalt:

- a) Sauberkeit
- b) Vollständigkeit
- c) Schäden

### **Artikel 27**

Beschädigungen und Haftung

<sup>1</sup> Die Schul- und Sportanlagen sind mit Sorgfalt zu behandeln.

<sup>2</sup> Jede Beschädigung ist unverzüglich der Leitungsperson Liegenschaftsunterhalt zu melden.

<sup>3</sup> Die Benutzenden sind haftbar für Schäden, die über die normale Abnutzung hinausgehen.

Schlüsselbezug Dauerbewilligung	<p><b>Artikel 28</b></p> <p><sup>1</sup> Regelmässige Benutzende erhalten die notwendigen Schlüssel für die Schul- und Sportanlagen bei der Leitungsperson Liegenschaftsunterhalt gegen eine Depotgebühr von CHF 50.00 pro Schlüssel.</p>
Schlüsselbezug Einzelbewilligung	<p><sup>2</sup> Die Schlüssel müssen mindestens eine Woche vor dem Benutzungstermin bei der Leitungsperson Liegenschaftsunterhalt abgeholt werden.</p>
Schlüsselrückgabe	<p><sup>3</sup> Die Schlüsselrückgabe muss mit der Leitungsperson Liegenschaftsunterhalt abgesprochen werden.</p> <p><sup>4</sup> Abhanden gekommene Schlüssel sind durch die Benutzenden der Leitungsperson Liegenschaftsunterhalt sofort zu melden. Die Schlüssel werden auf Kosten der entsprechenden Benutzenden ersetzt.</p>
Sauberkeit	<p><b>Artikel 29</b></p> <p><sup>1</sup> In den Schul- und Sportanlagen ist für Ordnung und Sauberkeit zu sorgen. Abfälle sind in den entsprechenden Behältern zu entsorgen.</p> <p><sup>2</sup> Bei mutwilliger Verschmutzung der Anlagen werden die Kosten für die Reinigung dem Verursachenden oder Benutzenden in Rechnung gestellt.</p>
Schuhe	<p><b>Artikel 30</b></p> <p><sup>1</sup> Bei Sportveranstaltungen dürfen die Turnhallen nur mit Turnschuhen, die ausschliesslich für die Hallenbenutzung bestimmt sind, barfuss oder mit Socken betreten werden. Spikes-, Stollen- oder ungereinigte Schuhe dürfen nicht benutzt werden.</p> <p><sup>2</sup> Schuhe dürfen nicht im Innenbereich der Anlagen gereinigt werden.</p>
Haftmittel	<p><b>Artikel 31</b></p> <p><sup>1</sup> Es besteht ein generelles Haftmittelverbot.</p>
Magnesia	<p><sup>2</sup> Magnesia ist in einem Behälter gesondert aufzubewahren.</p>
Alkohol	<p><b>Artikel 32</b></p> <p><sup>1</sup> Der Konsum von alkoholischen Getränken ist in den Räumlichkeiten der Schul- und Sportanlagen verboten. Auf Gesuch hin kann dieses Verbot aufgehoben werden.</p>
Rauchen	<p><sup>2</sup> Das Rauchen ist in den Räumlichkeiten der Schul- und Sportanlagen generell verboten.</p>

Werbung/Dekoratio-  
nen **Artikel 33**  
Das Anbringen von Werbung und/oder Dekorationen darf nur in Absprache mit der Leitungsperson Liegenschaftsunterhalt erfolgen.

Material/Geräte **Artikel 34**  
<sup>1</sup> Material und Geräte sind nach Gebrauch an den für sie bestimmten Platz sauber und korrekt zu versorgen.  
  
<sup>2</sup> Das gesamte Sportmaterial, das in den Hallen benutzt wird, darf nicht ins Freie resp. das Material der Aussenanlagen darf nicht in die Halle genommen werden.

Materialschränke **Artikel 35**  
<sup>1</sup> Den regelmässigen Benutzenden stehen eine beschränkte Anzahl Materialschränke sowie ein Materialraum zur Verfügung.  
  
<sup>2</sup> Die Vereine haben ihr Material in den zugewiesenen Schränken und/oder im Materialraum zu versorgen. Der Gemeindeverband übernimmt dafür keine Haftung.  
  
<sup>3</sup> Vereinseigenes Material ist als solches zu kennzeichnen.

Kletterwand **Artikel 36**  
Der Verbandsrat erlässt auf Verordnungsstufe Vorschriften für die Benutzung der Kletterwand in der Turnhalle im Untergeschoss.

## **7. Schlussbestimmungen**

Kontrolle **Artikel 37**  
Die Infrastrukturkommission SCHULSPO, der Schulleitung oder das Schulsekretariat sowie der Leiter Liegenschaftsunterhalt kontrollieren die Einhaltung dieser Vorschriften.

Rechtsmittel **Artikel 38**  
<sup>1</sup> Gegen Anordnungen der Leitungsperson Liegenschaftsunterhalt und der Schulleitung respektive dem Schulsekretariat können die Benutzenden bei der Infrastrukturkommission SCHULSPO resp. bei der Bildungskommission Einsprache erheben.

<sup>2</sup> Gegen Entscheide und Verfügungen der Infrastrukturkommission SCHULSPO resp. der Bildungskommission kann innerhalb von 30 Tagen seit Erhalt schriftlich an den Verbandsrat, unter Angabe aller Gründe, Beschwerde erhoben werden. Der Verbandsrat entscheidet abschliessend.

**Artikel 39**  
Inkrafttreten Teilrevision 2026 Die Teilrevision 2026 des Reglements tritt am 1. August 2026 in Kraft.

Die vorliegende Teilrevision 2026 des Reglements für die Benutzung der Schul- und Sportanlagen ist durch die Abgeordnetenversammlung des Gemeindeverbands Kirchberg BE am 24. Juni 2026 beschlossen worden.

3422 Kirchberg, 24. Juni 2026

**Gemeindeverband Kirchberg BE**  
Namens der Abgeordnetenversammlung

Michael Elsaesser  
Präsident

Thomas Balsiger  
Geschäftsführer

### **Auflagezeugnis**

Das vorliegende Reglement ist während 30 Tagen, in der Zeitspanne vom 22. Mai 2026 bis 24. Juni 2026, im Sekretariat des Gemeindeverbands Kirchberg BE sowie in den Gemeindeverwaltungen der Verbandsgemeinden öffentlich aufgelegt. Es wurde allen Abgeordneten und den Gemeindeverwaltungen der Verbandsgemeinden vor dem 21. Mai 2026 zugestellt. Zudem wurde es, ebenfalls vor dem 21. Mai 2026 auf der Homepage des Gemeindeverbands Kirchberg BE, [www.gv-kirchberg.ch](http://www.gv-kirchberg.ch), veröffentlicht.

Der Hinweis auf die Reglementsauflage ist nach Art. 38 der Gemeindeverordnung des Kantons Bern unter «epublikationen.ch» am 22. Mai 2026 erfolgt.

3422 Kirchberg, 25. Juni 2026

**Gemeindeverband Kirchberg BE**

Thomas Balsiger  
Geschäftsführer